

---

## **VDV-Stellungnahme zum Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

---

### **I. Grundsätzliches**

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband für über 600 Unternehmen des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs in Deutschland, begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der Bußgeldkatalog-Verordnung. Mit Blick auf die notwendige Verkehrswende sollte im Rahmen der Überarbeitung jedoch auch darauf geachtet werden, den Umweltverbund zu stärken und Verstöße so zu ahnden, dass ein wirksamer Schutz der Verkehrsteilnehmenden mit ÖPNV und Fahrrad geschaffen wird.

Aus vorgenannten Gründen begrüßen wir eine rechtssichere Anpassung der Bußgelder in der Bußgeldkatalog-Verordnung.

### **II. Konkreter Änderungsbedarf bei Nr. 96, 96.1 und 96.2 Bußgeldkatalog-Verordnung**

Hinsichtlich eines Bußgelddeliktes sehen wir dringend notwendigen Anpassungsbedarf, der im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht abgebildet wird. Dies betrifft die laufenden Nummern 96, 96.1 und 96.2 Bußgeldkatalog-Verordnung. Sie sanktionieren einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 20 Abs. 5 StVO (Ermöglichen des Abfahrens von einer gekennzeichneten Haltestelle). Diese Norm hat für den Buslinienverkehr – zum einen im Hinblick auf die **Sicherheit**, zum anderen aber auch im Hinblick auf die **Pünktlichkeit** – eine wichtige Bedeutung. Gleichwohl werden Verstöße hiergegen derzeit gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bußgeldkatalog-Verordnung – dort lfd. Nr. 96, 96.1 und 96.2 nur mit einem Regelsatz von 5,00 € bei Nr. 96 geahndet. Selbst bei einer Gefährdung sind nach dem Regelsatz nur 20,00 € (Nr. 96.1) zu zahlen. Liegt neben der Behinderung und Gefährdung auch noch eine Sachbeschädigung vor, beträgt der Regelsatz nur 30,00 € (Nr. 96.2).

Wir halten diese Beträge schon seit längerer Zeit für völlig unangemessen niedrig. Der Verstoß wird deshalb selten geahndet (deutlich höhere Verwaltungskosten als die Bußgeldhöhe) und hat auch hinsichtlich ihrer Höhe keine abschreckende Wirkung auf die Verkehrsteilnehmenden. Entsprechend wird diese Vorschrift sehr häufig missachtet.

Mit der vorliegenden Anpassung der Bußgeldkatalog-Verordnung wird die Diskrepanz zu den übrigen, neugefassten Bußgeldbeträgen bei Verstößen gegen Vorschriften der StVO nochmals deutlicher. Daher ist es notwendig, im Zuge der Anpassung der Bußgeldkatalog-Verordnung auch den Regelsatz für Verstöße gegen die Vorschrift des § 20 Abs. 5 StVO deutlich, auf angemessene Beträge, anzupassen.

Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes halten wir beispielsweise eine Anlehnung an die Nr. 89 und die Nr. 136 Bußgeldkatalog-Verordnung, die das Nichtbeachten des Vorrangs eines Schienenfahrzeugs betreffen, für angemessen. Dort beträgt der Regelsatz 80,00 €.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen gerne zur Verfügung.